

Santander

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement
Ausgabe Oktober 2009

Santander

Anlagefonds luxemburgischen Rechts
Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement Ausgabe Oktober 2009

VERKAUFSPROSPEKT	3
Besonderer Teil	3
Allgemeiner Teil	6
VERWALTUNGSREGLEMENT	8
Allgemeiner Teil	8
Besonderer Teil	16
IHRE PARTNER	20
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	21

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil umfasst insbesondere Angaben zu den rechtlichen Grundlagen sowie allgemeine Anlagerichtlinien, die gleichlautend für eine Vielzahl anderer von Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. verwalteten Investmentfonds gelten. Der besondere Teil enthält insbesondere die fondsspezifischen Angaben und die konkrete Anlagepolitik des Fonds.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate

zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Anteilerwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen.

Andere als in dem vereinfachten und vollständigen Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement sowie den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den vorgenannten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Anteilerwerbers.

Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

Santander

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses. Das Fondsvermögen wird je Teilfonds überwiegend in amtlich notierten oder an anderen organisierten Märkten gehandelten Aktien und/oder fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen sowie Zerobonds angelegt, die überwiegend auf Währungen eines Mitgliedstaates der OECD lauten. Je nach aktueller Situation und Teilfonds setzt die Verwaltungsgesellschaft unterschiedliche Schwerpunkte, die im jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den betreffenden Teilfonds detailliert beschrieben sind. Dazu zählen auch Partizipationsscheine auf anerkannte Indizes, die als Wertpapiere i.S.v. Art. 41 Nr. 1 a) bis c) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten sowie andere Wertpapiere, die eine Beteiligung an den jeweiligen Indizes verbriefen und ebenfalls Wertpapiere i.S.v. Art. 41 Nr. 1 a) bis c) des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 20. Dezember 2002 sind. Sofern vorerwähnte Wertpapiere Derivate einbetten, dürfen diese nur erworben werden, wenn die Indizes nach dem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte abbilden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Einsetzung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens geschieht. Dabei ist die Zielsetzung des Fonds auch darauf gerichtet, die besonderen Möglichkeiten der Märkte für Optionen und Finanzterminkontrakte mit Bezug auf Wertpapiere einschließlich sich darauf beziehender Techniken und Instrumente unter gleichzeitiger Begrenzung des damit verbundenen Risikos zu nutzen.

Der Erwerb von Anteilen anderer OGA und/oder OGAW (Investmentanteilen) ist auf insgesamt höchstens 10 % des Netto-Fondsvermögens begrenzt.

Besondere Anlagestrategien der Teilfonds:

Santander Rent Extra

Die Anlagepolitik des Santander Rent Extra ist darauf ausgerichtet, dem Anleger insbesondere die Chancen an den europäischen Rentenmärkten zu erschließen. Ziel dieser Politik ist es, langfristig eine attraktive und marktgerechte Rendite zu erwirtschaften.

Ein hoher Freiheitsgrad bei der Auswahl der Rentenpapiere ermöglicht die Streuung der Anlagen des Fonds auf verschiedene Länder, Währungen und Emittenten. Das Anlagespektrum erstreckt sich überwiegend auf alle Emissionen in europäischen Währungen, die ausgewählte Liquiditäts- und Bonitätsstandards erfüllen. Damit wird das Risiko im Vergleich zur Einzelanlage begrenzt. Eine sorgfältige Auswahl in bezug auf Qualität der einzelnen Wertpapiere kommt als zusätzlicher Sicherheitsfaktor hinzu. Der Fonds investiert überwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit guter Qualität (investment grade). Durch die Anlage in den sich neu entwickelnden Rentenmärkten bzw. in innovativen Marktinstrumenten in bereits etablierten Rentenmärkten sollen insbesondere die Ertragschancen, die der Konvergenzprozeß bietet, genutzt werden.

Die volkswirtschaftliche Expertise unseres Hauses in der Analyse makro- und mikro-ökonomischer Integrationsprozesse steht für dieses Produkt im Vordergrund. Erfahrene Portfoliomanager und Analysten beobachten börsentäglich die Entwicklung an den Geld-, Renten- und Devisenmärkten. So kann die Fondsverwaltung rechtzeitig auf Veränderungen reagieren, die sich an den Börsen abzeichnen, um für die Eigentümer des Fonds ein optimales Anlageergebnis zu erwirtschaften.

Santander Asiatische Aktien

Der Teilfonds Santander Asiatische Aktien soll dem Anleger die Chancen der asiatischen Aktienmärkte erschließen. Die Anlagepolitik ist daher vor allem auf eine sorgfältige Auswahl und Gewichtung von Aktien von Unternehmen ausgerichtet, die ihren Sitz in dieser Region haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort konzentrieren.

Bei ihren Anlageentscheidungen wird das Fondsmanagement von Lloyd George Management Ltd., Hongkong, beratend unterstützt. Das Unternehmen verfügt als erfahrener und auf die Märkte der Region spezialisierter Investmentberater über profunde Marktkenntnisse.

Was Sie über den Fonds sonst noch wissen sollten:

Teilfonds Santander Rent Extra

ISIN-Code: LU0098099962
Wertpapier-Kenn-Nr.: 989856
Zeichnungs- und Anteil-
erstaussgabetermin: 1. Juli 1999
Ausgabeaufschlag: bis zu 3 % des Inventarwertes
pro Anteil zugunsten der Ver-
triebsstellen
Währung: EURO

Santander Asiatische Aktien

ISIN-Code: LU0098100059
Wertpapier-Kenn-Nr.: 921186
Zeichnungs- und Anteil-
erstaussgabetermin: 1. September 1999
Ausgabeaufschlag: bis zu 5 % des Inventarwertes
pro Anteil zugunsten der Ver-
triebsstellen
Währung: EURO

Für alle Teilfonds:

Gründung: 15. April 1999

Fondswährung : EURO

Umtauschgebühr: bis zu 1 % bezogen auf den An-
teilwert zugunsten der Vertriebs-
stellen

Verwaltungsvergütung: bis zu 2 % p.a. des Netto-
Fondsvermögens

Depotbankvergütung: bis zu 0,15 % p.a. des Netto-
Fondsvermögens
(zzgl. Mehrwertsteuer)

Anteilscheine: Ein Anspruch auf Auslieferung
effektiver Stücke besteht nicht.

Geschäftsjahr: 1. Oktober bis 30. September

Ausschüttungspolitik: Die Erträge des Fonds werden
grundsätzlich nicht ausge-
schüttet, sondern thesauriert,
d.h. automatisch im Sonderver-
mögen wieder angelegt.

Allgemeines Risikoprofil
des Fonds und allgemeine

Risikohinweise: Entsprechend der Anlagepolitik

des Fonds resultiert der beab-
sichtigte Vermögenszuwachs
vorwiegend aus der Realisie-
rung von Marktchancen. Vor
diesem Hintergrund kann eine
erhöhte Schwankungsbreite
des Anteilwerts, insbesondere
aus Kursveränderungen an den
Aktien-, Renten- und Devisen-
märkten resultieren.
Aufgrund der Bewegungen
an den internationalen
Kapitalmärkten besteht zudem
das Risiko, dass Anteilinhaber
bei Rückgabe ihrer Anteile einen
geringeren Gegenwert zurück
erhalten, als es ihrer ursprüng-
lichen Einzahlung entspricht.
Detaillierte Hinweise zu den
Anlagerisiken, einschließlich
der Risiken derivativer Instru-
mente, sind im vollständigen
Verkaufsprospekt enthalten.

Besonderes Risikoprofil sowie
Profil des Anlegerkreises der
einzelnen Teilfonds:

Santander Rent Extra:

Der Fonds eignet sich besonders
für den risikobewußten Investor
mit mittelfristigen Anlagehori-
zont, der moderates Wachstum
bzw. Erträge erwartet, ohne
dabei ein besonderes Verlustrisi-
ko einzugehen.

Santander Asiatische Aktien:

Der Fonds eignet sich beson-
ders für den risikobewußten
und erfahrenen Investor mit
langfristigem Anlagehorizont
und deutlich über das marktüb-
liche Zinsniveau hinausgehender
Ertragserwartung, der dabei
bereit ist, entsprechend höhere
Verluste hinzunehmen.
Anteilerwerber sollten die
besonderen Risiken der Anlage
in asiatischen Aktienmärkten
beachten.

Wertentwicklung: Angaben zur Wertentwicklung
enthalten der vereinfachte Ver-
kaufsprospekt sowie die Jahres-
und Halbjahresberichte.

Der Santander ist ein Fonds nach Teil I des Luxemburger Gesetzes
vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anla-
gen (das „Gesetz vom 20. Dezember 2002“) und wurde als rechtlich

unselbständiges Sondervermögen („*Fonds commun de placement*“) mit einer *Umbrella*-Struktur auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds wird von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. nach Luxemburger Recht verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen.

Ein Vermerk über die Hinterlegung des Verwaltungsreglements des Fonds (Besonderer Teil) beim Handelsregister, Luxemburg, wurde am 31. Januar 2008 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („*Mémorial*“) veröffentlicht.

Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., eine *Société à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) Luxemburger Rechts, ist nach Rechtsformänderung vom 31. August 2002 und letztmaliger Umbenennung vom 1. Oktober 2007 aus der nach luxemburgischem Recht ursprünglich am 27. September 1988 gegründeten Société Anonyme (Aktiengesellschaft) Oppenheim Investment Management International S.A. hervorgegangen. Ihre Satzung wurde letztmals am 18. Oktober 2007 geändert und am 12. Dezember 2007 beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 19. Dezember 2007 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 13 („UCITS III“) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Hauptverwaltung für den Fonds in Luxemburg wahr. Weitere Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die dem Fonds zufließenden Mittel gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zu investieren.

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige, nach dem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen an den Kapital-, Wertpapier-, Geld- und Devisenmär-

ten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Derivative Instrumente

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen und abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds derivative Instrumente (beispielsweise Termingeschäfte, Optionen, Swap-Kontrakte etc.) abschließen. Die Möglichkeit solche Geschäftsstrategien einzusetzen kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Anlage- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options-, Termin- und Swap-Geschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind häufig mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den im Anschluss an das Verwaltungsreglement angegebenen Zahlstellen erworben und zurückgegeben sowie in Anteile eines anderen Teilfonds getauscht werden. Des Weiteren ist der Erwerb auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister möglich. Verwaltungsgesellschaft, Depotbank und vermittelnde Stellen werden jederzeit die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zum Schutz vor Geldwäsche beachten.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine *Market Timing*-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken.

Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (*Market Timing*) sind geeignet, die Anlagestrategien zu

beeinträchtigen und die *Performance* des Fonds zu mindern. Um Schaden von dem Fonds und seinen Anteilhabern abzuwenden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder zugunsten des Fondsvermögens eine zusätzliche Zeichnungsgebühr von 2 % des Wertes des entsprechenden Zeichnungsantrages zu erheben. Von diesem Recht wird die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Gebrauch machen, wenn ein Anteilhaber in kurzen zeitlichen Abständen exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anteilhabers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den Fonds herausgestellt hat oder herausstellen wird. Um dieses Urteil zu treffen, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel eines Anteilhabers in anderen Fonds oder Teilfonds in Betracht ziehen, an denen dieser Anteilhaber Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüberhinaus das Recht, alle Anteile eines Anteilhabers zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser exzessiv und in kurzen zeitlichen Abständen Handel betreibt oder betrieben hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

Veröffentlichungen

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte, der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie das Verwaltungsreglement des Fonds kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Zahlstellen einsehbar.

Hinweise zur Besteuerung

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg ausschließlich mit einer „*taxe d'abonnement*“ von jährlich bis zu 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Soweit der Fonds in andere Luxemburger Investmentfonds investiert, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in diese Luxemburger Investmentfonds angelegt ist. Sonstige Steuern zu Lasten des Fonds, etwa auf Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen, fallen in Luxemburg nicht an. Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds können jedoch nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig und werden gewöhnlicherweise im Herkunftsland des Anteilhabers mit einer Quellensteuer belegt.

In Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen können Zinserträge des Fonds einer Quellensteuer unterliegen bzw. bestimmte Informationspflichten auslösen, wenn der betroffene Anteilhaber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist und Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen. Andere Staaten (einschließlich der Schweiz) haben oder beabsichtigen eine entsprechende Quellensteuer oder entsprechende Informationspflichten einzuführen. Diese Quellensteuer wird in Luxemburg (i) bis zum 30. Juni 2011 in Höhe von 20 % und (ii) danach in Höhe von 35 % erhoben.

Anleger sollten sich daher stets über die aktuellen Gesetze und Verordnungen, die auf den Erwerb, den Besitz oder die Rückgabe von Anteilen des Fonds anwendbar sind, informieren und professionell beraten lassen.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete und thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallene Zinsabschlagssteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil dieses Verwaltungsreglements, das in der Fassung vom 26. Oktober 2007 beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegt wurde und dessen Hinterlegung im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, vom 15. November 2007 veröffentlicht wurde, legt allgemeine Grundsätze für die von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. (die „Verwaltungsgesellschaft“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der Form des „*Fonds commun de placement*“ aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit der besondere Teil des Verwaltungsreglements des jeweiligen Fonds diesen allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im besonderen Teil des Verwaltungsreglements des jeweiligen Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Allgemeiner Teil

Artikel 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („*Fonds commun de placement*“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten (das „Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Vermögen des Fonds abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten (das „Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen aus.
3. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
5. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden bei der Kanzlei des Luxemburger Bezirksgerichts hinterlegt und diese Hinterlegung im „*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das „*Mémorial*“) veröffentlicht.

Artikel 2 Depotbank

1. Die Depotbank wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ist im besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds bestimmt. Ihre Funktion richtet sich nach dem Gesetz und diesem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag und dem Gesetz.
2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden kann. Die Depotbank ist berechtigt, unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung zu geben.
3. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen. Sie entnimmt auch, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die ihr selbst nach diesem Verwaltungsreglement zustehenden Entgelte. Die Regelungen in nachfolgendem Artikel 9 des allgemeinen Teils dieses Verwaltungsreglements betreffend die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleiben unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Depotbank und Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine Bank, welche die Bedingungen des Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 20. Dezember 2002 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen gemäß Artikel 18 des vorerwähnten Gesetzes in vollem Umfang nachkommen.

Artikel 3 Fondsverwaltung

1. Verwaltungsgesellschaft der Fonds ist die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l..
2. Die Verwaltungsgesellschaft handelt in Erfüllung ihrer Obliegenheiten unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Sie kann desweiteren entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe oder Dritte mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten findet dies entsprechend Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements insbesondere berechtigt, mit den Geldern, die von Anteilhabern in den Fonds eingezahlt wurden, Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung des Fondsvermögens ergeben.

Artikel 4 Richtlinien der Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien im besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass verschiedene hier erwähnte Anlagemöglichkeiten auf den Fonds nicht angewendet werden.

1. Begriffsbestimmungen:
 - a) „Drittstaat“:

Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
 - b) „Geldmarktinstrumente“:

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
 - c) „geregelter Markt“:

ein Markt gemäß Artikel 1, Ziffer 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sowie Artikel 1, Ziffer 13 der Richtlinie

93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

- d) „OGA“:

Organismus für gemeinsame Anlagen.
 - e) „OGAW“:

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) unterliegt.
 - f) „Wertpapiere“:
 - Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“)
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitel („Schuldtitel“)
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, soweit sie nicht Techniken und Instrumente im Sinne nachfolgender Nr. 7 dieses Artikels sind.
2. Vermögenswerte mit Anlagecharakter

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Fondsvermögen grundsätzlich anlegen in:

 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 2. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
 - e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapie-

ren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Rechenschafts- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nr. 2 a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (in ihrer abgeänderten und ergänzten Form) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Sonstige Vermögenswerte

Der Fonds kann daneben:

- a) bis zu 10 % seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den unter Nr. 2. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten, in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auch darüber hinaus, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Netto-Fondsvermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Darlehens erwerben.

4. Risikostreuung

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Er darf höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 2. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Netto-Fondsvermögens.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr

als 5 % seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen in Nr. 4. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens anlegen in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- bei derselben Einrichtung getätigten Einlagen und/oder
- der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate.

c) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind.

d) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

e) Die in Nr. 4. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 4. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 4. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 4. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten sowie in Derivaten desselben 35 % des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgender Nr. 4. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in Nr. 4. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 2. e) erwerben, sofern er nicht mehr als 20 % seines Netto-Fondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die von ihr verwalteten Investmentfonds insgesamt stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben.

k) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;

- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 4. j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 4. a) bis e) und Nr. 4. h) bis k) beachtet.

5. Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds **nicht**:

- a) Waren oder Edelmetalle erwerben;
- b) in Immobilien anlegen, wobei immobilien gesicherte Wertpapiere einschließlich hierauf entfallender Zinsen sowie Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren einschließlich hierauf entfallender Zinsen zulässig sind;
- c) zu Lasten des Fondsvermögens Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- d) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und Geldmarkt- sowie anderer Finanzinstrumente im Sinne vorstehender Nr. 2. e), g) und h) Verbindlichkeiten übernehmen, die zusammen mit Krediten gemäß vorstehender Nr. 3. c), 10 % des Netto-Fondsvermögens überschreiten;
- e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in vorstehenden Nr. 2. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

6. Ausnahmebestimmungen, Rückführung

- a) Die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 2. bis 4. beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die genannten Prozentsätze nachträglich, d.h. durch Kurseinwirkungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich,

jedoch unter Beachtung der Interessen der Anteilhaber, eine Rückführung in den vorgesehenen Rahmen anstreben;

- b) der neu aufgelegte Fonds kann während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung von den in vorstehender Nr. 4. a) bis i) festgelegten Bestimmungen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung abweichen;
- c) sofern ein Emittent eine rechtliche Einheit bildet, deren Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger des jeweiligen Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des jeweiligen Teilfonds entstanden sind, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 4. a) bis g) sowie Nr. 4. h) und i) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für den Fonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- oder Risikomanagement, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 2 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 8 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren, zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von den im besonderen Teil des Verwaltungsreglements genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft kann bis zur Höhe von 50 % ihres Gegenwertes im Fonds befindliche Wertpapiere für höchstens 30 Tage im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems ausleihen, sofern das Wertpapierleihsystem auf einem anerkannten Abrechnungsmechanismus basiert oder durch eine Finanzeinrichtung erster Ordnung, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist, organisiert wird. Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wertpapierbestandes erfassen, sofern dem Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen. Der Fonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Höhe zur Zeit des Vertragsschlusses mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Die Sicherheiten können in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder internationale Organismen begeben wurden oder garantiert sind und die zu Gunsten des Fonds während der Laufzeit des Leihvertrages gesperrt werden. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR

durchgeführt wird oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften kaufen oder verkaufen, wenn der Vertragspartner eine Finanzeinrichtung erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Dabei hat der Veräußerer das Recht bzw. die Verpflichtung die vertragsgegenständlichen Papiere innerhalb der bei Geschäftsabschluss bestimmten Frist und zu dem vereinbarten Preis vom Erwerber zurückzukaufen. Solche Wertpapiere dürfen während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts nicht veräußert werden. Der Umfang der Pensionsgeschäfte wird stets auf einem Niveau gehalten, das es dem Fonds ermöglicht, seiner Rückkaufverpflichtung jederzeit nachzukommen.

8. Risikomanagement

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Netto-Fondsvermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb den in vorstehender Nr. 4. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nr. 4. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet, wobei indexbasierte Derivate unberücksichtigt bleiben.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nummer 8 mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 Fondsanteile

1. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
3. Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank gegenüber gilt der Inhaber des Anteilzertifikats in jedem Fall als der Berechtigte.
4. Auf Wunsch der Anteilerwerber und Weisung der Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank anstelle eines Anteilzertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.
5. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass die Anteile in Globalzertifikaten verbrieft werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht in diesen Fällen nicht.

Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank ausgegeben. Die Anzahl der

ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.

2. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.
4. Sofern im besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes geregelt ist, ist Bewertungstag jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt/Main, Düsseldorf und Luxemburg. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Fonds festgelegten Währung (die „Fondswährung“).
5. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Artikel 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Depotbank den Wert des Netto-Fondsvermögens an jedem Bewertungstag und teilt ihn durch die Zahl der umlaufenden Anteile (der „Inventarwert pro Anteil“). Dabei werden:
 - a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräußert werden können;
 - c) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
 - d) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
 - e) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - g) der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten ge-

handelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;

- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen Geregelteten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- i) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet;
- j) nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Fondswährung umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

- 2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Inventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen besonderen Teil des Verwaltungsreglements eines Fonds ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
- 3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Inventarwert pro Anteil, welchem zur Abgeltung der Rücknahmekosten eine Rücknahmegebühr hinzugerechnet werden kann, deren Höhe sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt.

- 4. Anteilkauf und -verkaufsaufträge, die bis 10.30 Uhr eingegangen sind, werden mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet, sofern sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes ergibt.

Artikel 8 Aussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- 1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- 2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der gekauften oder verkauften Vermögensgegenstände frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern diese länger als drei Bankarbeitstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt; sie wird dies ferner allen Anteilserwerbern und den Anteilinhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, unmittelbar in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können solche Anteilinhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

Artikel 9 Kosten

- 1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Depotbank für die Verwaltung und Verwahrung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.
- 2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten;
 - b) Kosten für die Erstellung und den Versand der Prospekte, Verwaltungsreglements sowie Rechenschafts-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte;
 - c) Kosten der Veröffentlichung der Prospekte, Verwaltungsreglements, Rechenschafts-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;

- d) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
 - e) Kosten und eventuell entstehende Steuern im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - f) Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggfls. Erträgnisscheine sowie Erträgnisschein-Bogenerneuerung;
 - g) ggfls. entstehende Kosten für die Einlösung von Erträgnisscheinen;
 - h) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb;
 - i) ein angemessener Teil der Marketing- und Werbeaufwendungen, insbesondere solche, die im direkten Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Anteilen des Fonds stehen;
 - j) Kosten für die Analyse der Wertentwicklung sowie die Beurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
 - k) Gründungskosten des Fonds.
3. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 10 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
2. Spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht für den Fonds.
3. Längstens zwei Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erhältlich.

Artikel 11 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der besondere Teil des Verwaltungsreglements eine begrenzte Laufzeit vorsehen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im *Mémorial* sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gemäß Absatz 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung nach Artikel 9 beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.

4. Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im *Mémorial* sowie zusätzlich in drei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen werden am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert; die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggfls. der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Landeswährung Luxemburgs konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Artikel 12 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden bei der Kanzlei des Luxemburger Bezirksgerichts hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 13 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in vorstehendem Artikel 11 Absatz 4 des allgemeinen Teils dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 14 Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Erwerb und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den jeweiligen Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Verwaltungsreglement – Besonderer Teil

Für jeden Teilfonds des Santander (der „Fonds“) ist der am 26. Oktober 2007 in Kraft getretene, beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegte allgemeine Teil des Verwaltungsreglements in seiner gültigen Fassung, dessen Hinterlegung am 15. November 2007 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („*Mémorial*“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden besonderen Teils des Verwaltungsreglements.

Besonderer Teil

Artikel 15 Depotbank

Depotbank ist die Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxemburg.

Artikel 16 Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses. Das Fondsvermögen wird je Teilfonds überwiegend in amtlich notierten oder an anderen organisierten Märkten gehandelten Aktien und/oder fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen sowie Zerobonds angelegt, die überwiegend auf Währungen eines Mitgliedstaates der OECD lauten. Je nach aktueller Situation und Teilfonds setzt die Verwaltungsgesellschaft unterschiedliche Schwerpunkte, die im jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den betreffenden Teilfonds detailliert beschrieben sind. Dazu zählen auch Partizipationsscheine auf anerkannte Indizes, die als Wertpapiere i.S.v. Art. 41 Nr. 1 a) bis c) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten sowie andere Wertpapiere, die eine Beteiligung an den jeweiligen Indizes verbriefen und ebenfalls Wertpapiere i.S.v. Art. 41 Nr. 1 a) bis c) des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 20. Dezember 2002 sind. Sofern vorerwähnte Wertpapiere Derivate einbetten, dürfen diese nur erworben werden, wenn die Indizes nach dem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte abbilden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds der Techniken und Instrumente

bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Einsetzung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens geschieht. Dabei ist die Zielsetzung des Fonds auch darauf gerichtet, die besonderen Möglichkeiten der Märkte für Optionen und Finanzterminkontrakte mit Bezug auf Wertpapiere einschließlich sich darauf beziehender Techniken und Instrumente unter gleichzeitiger Begrenzung des damit verbundenen Risikos zu nutzen.

Der Erwerb von Anteilen anderer OGA und/oder OGAW (Investmentanteilen) ist auf insgesamt höchstens 10 % des Netto-Fondsvermögens begrenzt.

Artikel 17 Risikostreuung

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Ermächtigung der Aufsichtsbehörde nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Netto Fondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der EG oder seinen Gebietskörperschaften von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EG Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Artikel 18 Anteilscheine und Anteilklassen

1. Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft.
2. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Anteilklassen einrichten, deren Charakteristika voneinander abweichen und die mit verschiedenen Gebührenstrukturen versehen sein können. Im Falle der Einrichtung neuer Anteilklassen wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
4. Im Falle der Einrichtung einer oder mehrerer Anteilklassen im Sinne vorstehender Nr. 3 wird der Inventarwert pro Anteil einer Anteilklasse entsprechend Artikel 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements dadurch bestimmt, dass an jedem Bewertungs-

tag der Teil des Inventarwertes, der der jeweiligen Anteilklasse entspricht, durch die Zahl der sich am jeweiligen Bewertungstag im Umlauf befindenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt wird.

Artikel 19 Fondswahrung, Ausgabe- und Rucknahmepreis

1. Fondswahrung ist der EURO.
2. Die Anlagen jedes Teilfonds lauten auf die jeweilige Wahrung des entsprechenden Teilfonds.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Depotbank den Ausgabe- und Rucknahmepreis an jedem Bewertungstag.
4. Abweichend von Artikel 6 Nr. 4 ist Bewertungstag jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in Dusseldorf ein Bankarbeitstag sowie an den jeweiligen Hauptborsen der Lander des betreffenden Teilfonds ein Borsentag ist.
5. Abweichend von Artikel 7 Nr. 4 konnen Anteilkaufo und -verkaufsauftrage in Teilfonds, die hauptsachlich in Zonen mit erheblicher Zeitverschiebung zu Luxemburg investieren, mit dem am ubernachsten Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rucknahmepreis abgerechnet werden.
6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank zahlbar.
7. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2) betragt bis zu 5 %, mit Ausnahme des Teilfonds Santander Rent Extra, bei dem diese Gebuhr bis zu 3 % des Inventarwertes pro Anteil betragt.
8. Die Verwaltungsgesellschaft tragt Sorge dafur, dass in den Landern, in denen der Fonds offentlich vertrieben wird, eine geeignete Veroffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

Artikel 20 Kosten

1. Die Vergutung fur die Verwaltung des Fonds betragt bis zu 2 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermogen.
2. Die Vergutung fur die Depotbank betragt bis zu 0,15 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermogen (zzgl. Mehrwertsteuer).
3. Die Auszahlung der Vergutungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Die Depotbank erhalt uber die Vergutung nach Nr. 2 hinaus eine Bearbeitungsgebuhr in Hohe von bis zu 0,125 % jeder Transaktion, soweit dafur nicht bankubliche Gebuhren anfallen.
5. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank konnen aus den von ihnen vereinnahmten Vergutungen wechselseitig oder an Dritte Bestandspflege- und Serviceprovisionen zahlen; eine Belastung des Fonds mit zusatzlichen Kosten entsteht hierdurch nicht.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die fur Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und muss diese nicht dem Fondsvermogen gutschreiben. Sollten seitens der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Betrage einbehalten werden, werden diese im Jahresbericht veroffentlicht. Die Auswahl der zu tatigenden Anlagen, aufgrund derer entsprechende Rabatte gewahrt werden konnen, wird dabei im besten Interesse des Fonds sowie nach dem Grundsatz der besten Ausfuhrung getatigt. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.

7. Erganzend zu Artikel 9 Nr. 2 lit. e) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements umfassen die Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung auch diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Manahmen zur Messung und der Analyse der Performance und des Risikos des Fonds entstehen.

Artikel 21 Ausschuttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Hohe Ausschuttungen entsprechend den in Luxemburg gultigen Bestimmungen erfolgen.
2. Ausschuttungen erfolgen auf die am Ausschuttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschuttungsbetrage, die nicht innerhalb von funf Jahren nach Veroffentlichung der Ausschuttungserklarung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Ausschuttungsbetrage, die nach Ablauf dieser Verjahrungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilinhaber auszuzahlen.

Artikel 22 Zusammenschluss

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds mit einem anderen Sondervermogen luxemburgischen Rechts zusammenschlieen, das aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 uber Organismen fur gemeinsame Anlagen fallt.
2. Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss gema Nr. 1, so ist dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten im *Memorial* und in der Tagespresse der Lander zu veroffentlichen, in denen der Fonds zum offentlichen Vertrieb zugelassen ist. Unter Berucksichtigung der Bestimmungen des Artikels 8 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements haben Anteilinhaber wahrend dieses Zeitraumes die Moglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zuruckzugeben.

Artikel 23 Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, deren Anlageziele oder Fondswahrung sich von denjenigen der bereits bestehenden Teilfonds unterscheiden. Im Falle einer Auflegung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
2. Die Rechte der Anleger und Glaubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Grundung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschranken sich auf die Vermogenswerte dieses Teilfonds. Die Vermogenswerte eines Teilfonds haften ausschlielich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Glaubiger, deren Forderungen bei Grundung des Teilfonds, im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.
3. Im Verhaltnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenstandige Einheit behandelt.
4. Die in Artikel 4 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements angefuhrten Richtlinien der Anlagepolitik beziehen sich insgesamt, insbesondere auch die genannten Prozentsatze, sowohl auf das gesamte Fondsvermogen als auch auf das Fondsvermogen pro Teilfonds, mit Ausnahme von Artikel 4 Nr. 4 k)

dritter Spiegelstrich, welcher sich am gesamten Fondsvermögen orientiert. Die Regelung in Artikel 4 Nr. 6 b) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements gilt analog für die Auflegung eines jeden Teilfonds.

5. Der Inventarwert je Teilfonds lautet auf die jeweilige Fondswährung des jeweiligen Teilfonds. Die Berechnung des Inventarwertes erfolgt analog Artikel 7 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements durch Teilung der zu dem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds durch die Zahl der an jedem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds.
6. In analoger Anwendung von Artikel 6 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements erfolgen die Zahlung des Ausgabepreises bei Anteilzeichnung und die Zahlung des Rücknahmepreises bei Anteilrückgabe in der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Fondswährung.
7. Anteilinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile eines Teilfonds und einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse zum Inventarwert der betroffenen Anteile verlangen.
Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds und einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse in einem Teilfonds erfolgt ohne Umtauschschlag, wobei jedoch die tatsächlichen Kosten des Umtausches bis zu einem maximalen Prozentsatz wie in der Übersicht im vorderen Teil des Verkaufsprospektes ersichtlich in Rechnung gestellt werden können. Nach dem Umtausch verbleibende Restwerte, die keine ganzen Anteile ergeben sollten, werden dem Anteilinhaber in bar ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann im übrigen Beschränkungen derartiger Transaktionen verfügen, wobei solche derzeit nicht bestehen.
8. In analoger Anwendung von Artikel 8 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes pro Teilfonds zeitweilig einzustellen.
9. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank Verschmelzungen zwischen zwei oder mehreren Teilfonds oder die Einbringung eines oder mehrerer Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen beschließen. Im Falle einer Verschmelzung von Teilfonds haben die bestehenden Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds das Recht, innerhalb von vier Wochen ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.
10. Jeder Teilfonds kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt automatisch auch zur Liquidation des Fonds im Sinne von Artikel 106 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in EURO konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Artikel 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Artikel 25 Inkrafttreten

Dieser besondere Teil des Verwaltungsreglements trat in seiner derzeit gültigen Fassung am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Investmentfonds der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.

3V Invest Swiss Small & Mid Cap
 4Q-Blend Equity OP
 Aktienstrategie MultiManager OP
 Alpha Centauri Advance
 AV Global OP
 AW Stocks Alpha Plus OP
 BALANCED PORTFOLIO A
 BALANCED PORTFOLIO B
 BALANCED PORTFOLIO D
 Best Balanced Concept OP
 Best Emerging Markets Concept OP
 Best Europe Concept OP
 Best Global Bond Concept OP
 Best Global Concept OP
 Best Opportunity Concept OP
 Best Special Bond Concept OP
 Commodity Alpha OP
 CONREN Fortune
 Delbrück Bethmann Maffei Multi Invest OP
 ERBA Invest OP
 Euro Flex Absolute Return OP
 Europa Bonus Strategie OP
 EuroSwitch Balanced Portfolio OP
 EuroSwitch Defensive Concepts OP
 EuroSwitch Substantial Markets OP
 EuroSwitch World Profile OP
 FCP OP MEDICAL
 FFPB Dynamik
 FFPB Fokus
 FFPB Kupon
 FFPB MultiTrend Doppelplus
 FFPB MultiTrend Plus
 FFPB Rendite
 FFPB Variabel
 FFPB Wert
 Flaggsschiff Ausgewogen OP
 Flaggsschiff Dynamisch OP
 Flaggsschiff Wachstum OP
 Global Absolute Return OP
 Global Flex Portfolio OP
 Global Fund-Strategie OP
 Global Strategy OP
 Global Trend Equity OP
 GREIFF "special situations" Fund OP
 GREIFF Defensiv Plus OP
 GREIFF Dynamisch Plus OP
 GREIFF Rendite Plus OP
 LF Open Waters OP
 Mercedes-Benz Bank Portfolio
 M-Fonds Aktien
 M-Fonds Balanced
 Multi Invest Global OP
 Multi Invest OP
 Multi Invest Spezial OP
 NÜRNBERGER Garantiefonds
 OCP International OP
 OP Cash Euro Plus
 OP Euro Corporates 2014
 OP Exklusiv Zertifikate
 OP Global Portfolio
 OP Portfolio G
 OP Bond Spezial Plus
 OP Topic Biotechnology
 OP Topic Telecommunication
 OP Zertifikate Portfolio
 OPPENHEIM ACA CONCEPT
 Oppenheim Aktien Protect
 Oppenheim Bond Global
 OPti Cash
 Portfolio Defensiv OP
 Portfolio Dynamisch OP
 Portfolio Moderat OP
 Private Equity Strategie OP
 Private Investment Fund OP
 PTAM Balanced Portfolio OP
 PTAM Defensiv Portfolio OP
 Rentenstrategie MultiManager OP
 R&R StarLux OP
 R&G Best Select OP
 Santander
 Selecta
 Strategiekonzept Zertifikate
 Special Opportunities OP
 Strategisches Vermögensmanagement OP
 Tiberius Absolute Return Commodity OP
 Tiberius Active Commodity OP
 Tiberius Commodity Alpha Euro OP
 Tiberius EuroBond OP
 Tiberius InterBond OP
 TN US-EQUITY PORTFOLIO OP
 Top Ten Balanced
 Top Ten Classic
 US Opportunities OP
 Weisenhorn Absolute Return OP
 Weisenhorn Europa
 Worldwide Investors Portfolio
 X of the Best

Ihre Partner

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND HAUPTVERWALTUNG:

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Gesellschaftskapital: 2,7 Mio Euro (Stand: 31. Dezember 2008)

VERWALTUNGSRAT:

Vorsitzender:

Christopher Freiherr von Oppenheim
Persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses
Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxemburg

Stellvertretender Vorsitzender:

Detlef Bierbaum
Persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses a.D.
Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxemburg

Dr. Rupert Hengster
Sprecher der Geschäftsführung
Oppenheim Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Dr. Holger Michael Sepp
Mitglied der Geschäftsführung
Oppenheim Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

GESCHÄFTSFÜHRUNG:

Vorsitzender:
Marco Schmitz
Andreas Jockel
Dr. Andreas Schmidt-von Rhein
Anita Zuleger

DEPOTBANK:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Gesellschaftskapital: 750 Mio Euro (Stand: 31. Dezember 2008)

WIRTSCHAFTSPRÜFER:

KPMG Audit S.à r.l.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
31, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

ZAHLSTELLEN:

in Luxemburg

Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

in der Bundesrepublik Deutschland

Sal. Oppenheim jr. & Cie.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Unter Sachsenhausen 4
D-50667 Köln
und deren Geschäftsstellen

Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
D-41061 Mönchengladbach

VERTRIEB IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Sal. Oppenheim jr. & Cie.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Unter Sachsenhausen 4
D-50667 Köln
und deren Geschäftsstellen

Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
D-41061 Mönchengladbach

Santander Direkt Bank,
Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG
Postfach 100555
D-41005 Mönchengladbach

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle in Deutschland

Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA
Unter Sachsenhausen 4
D-50667 Köln
und deren Geschäftsstellen

Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
D-41061 Mönchengladbach

Bei den deutschen Zahlstellen können Rücknahmeanträge sowie Umtauschanträge für die Anteile des Santander eingereicht und sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) durch die deutschen Zahlstellen an die Anteilinhaber ausgezahlt und die Umtauschanträge abgewickelt werden.

Ebenfalls bei den deutschen Zahlstellen sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich; dies sind Verwaltungsreglement, vereinfachter und ausführlicher Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise. Des Weiteren können die Anteilinhaber den Depotbankvertrag bei den deutschen Zahlstellen einsehen.

Veröffentlichungen

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der übrigen Informationen an die Anteilinhaber in der Börsen-Zeitung. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus weitere Veröffentlichungen veranlassen.

Fondsverwaltung:

SAL. OPPENHEIM

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.
4, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg
Telefon: +35 22 15 22 1 / Telefax: +35 22 15 22 500
www.oppenheim-fonds.lu

Vertrieb:



Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach
Postfach 101214, 41012 Mönchengladbach
www.santander.de